

## Pulfer Karin

---

**Von:** Schürch Perren Monique, DIJ-AGR-GeM <monique.schuerch@be.ch>  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Juli 2024 09:48  
**An:** Pulfer Karin  
**Cc:** Ueli Friederich  
**Betreff:** WG: Totalrevision der Gemeindeordnung

Liebe Karin

Besten Dank für das Zusenden der Unterlagen zur Vorprüfung. Ich konnte anlässlich einer Sitzung mit Ueli Friederich am 15. Juli bereits gewisse Punkte vorbesprechen und klären.

Zum Entwurf der Totalrevision der GO habe ich die untenstehenden Bemerkungen und Hinweise. Ausser bei zwei Bemerkungen und zweier nicht korrekter Verweise handelt es sich ausschliesslich um Anregungen und keine Genehmigungsvorbehalte.

**Art. 4 Abs. 3:**

Die Zusammenarbeit mit Bund und Kanton ist oft vorgegeben und zwingend, unabhängig davon, ob dies, zumindest aus Sicht der Gemeinde, der Erfüllung ihrer Aufgabe dient. Ich rege an, eine andere Formulierung zu suchen.

**Art. 16 Abs. 1 Bst. e):**

Hier wird explizit bei den neuen einmaligen Ausgaben nur von *Verpflichtungskrediten* geschrieben. Dies führt zu folgenden Fragen:

- Wie sieht dies mit Budgetkrediten aus? Insbesondere auch im Zusammenhang mit den Parlaments- und Gemeinderatzzuständigkeiten, wo auch von «Verpflichtungskrediten» geschrieben wird, ist nicht klar, ob z.B. im Rahmen der Diskussion über das Budget im Parlament überhaupt einzelne Posten abgeändert werden dürfen oder ob das Parlament nur das gesamte Budget ablehnen oder dem Budget gesamthaft zustimmen kann.
- Kommt mangels anderer Zuständigkeitsregelung bzw. dieser klaren Präzisierung mit «Verpflichtungskredit» dem Gemeinderat die volle Kompetenz für sämtliche Budgetausgaben zu (gemäss Art. 25 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Ich ersuche die Gemeinde, die betroffenen Bestimmungen, insbesondere die Präzisierung mit «Verpflichtungskredit», noch einmal zu diskutieren. Neben Art. 16 Abs. 1 Bst. e sind auch folgende Bestimmungen zu prüfen: Art. 18 Abs. 1 Bst. d, Art. 35 Abs. 1 Bst. d, Art. 35 Abs. 2 Bst. c), Art. 52 Abs. 2 Bst. a)

**Art. 18 Abs. 1 Bst. g): Art. 35 Abs. 1 Bst. g), Art. 73 Abs. 2 (Art. 14 GV):**

Auch wenn ich mir bewusst bin, dass das AGR bei der Gemeindeordnung der Stadt Bern eine entsprechende Regelung genehmigt hat, wird vorliegend ein *Genehmigungsvorbehalt* bezüglich Zuständigkeit für die wesentlichen Änderungen in Art. 73 Abs. 2 gemacht. Die Formulierung von Art. 14 der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) hält fest, dass wesentliche Sachverhaltsänderungen, welche einem Beschluss zugrunde lagen, erneut dem zuständigen Organ zum Beschluss zu unterbreiten sind. Es fragt sich, ob damit das gleiche Organ gemeint ist oder ob die Gemeinde frei ist zu bestimmen, welches dieses zuständige Organ ist. Das AGR interpretiert die Vorschrift so, dass mit «ist erneut» gemeint ist, dass wiederum das gleiche Organ den Beschluss fällen muss. Andernfalls hätte das Wort «erneut» gar nicht eingefügt werden müssen.

Diese Interpretation erachtet das AGR auch aus folgenden Gründen als zutreffend: Das für den (erstmaligen) Beschluss zuständige Organ beschliesst eine Ausgabe auch, weil es sich mit dem Projekt das, den Ausführungen die, der spezifischen Ausgabe zu Grunde liegen, einverstanden

erklärt. Wird nun diese «Basis» des Beschlusses wesentlich geändert, ist unsicher, ob dieser Beschluss überhaupt zustande gekommen wäre: *Es stellt sich - mit anderen Worten – die Frage, ob das Organ, welches seinerzeit beschlossen hat, der Vorlage in Kenntnis des neuen, veränderten Sachverhaltes ebenfalls zugestimmt hätte*» (vgl. Daniel Arn in Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Vorbem. zu Art. 70-79, N 43, S. 560). Es ist deshalb folgerichtig, dass dieses Organ erneut darüber befinden muss.

Diese Haltung wird im Übrigen auch durch den (alten) Leitfaden für gemeinderechtliche Körperschaften des Kantons Bern aus dem Jahre 1992 gestützt (dieser bezieht sich auf den gleichen Wortlaut in der damaligen Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Art. 82). Dort wird auf S. 44 ein Beispiel erläutert, in welchem die Stimmberechtigten den ursprünglichen Beschluss gefasst haben und eine wesentliche Sachverhaltsänderung erfolgt. Der Leitfaden hält fest: *«Von dieser Sachverhaltsvorgabe dürfen nur die Stimmberechtigten abweichen.»* (Hervorhebung durch mich). Auch die in der [Arbeitshilfe Gemeindefinanzen, Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2](#), S. 23 enthaltenen Beispiele gehen eindeutig davon aus, dass das Organ erneut den Beschluss fassen muss, welches den ursprünglichen gefasst hat.

*Art. 33 Abs. und Art. 37 Abs. 1:*

In Artikel 33 ist für einen Beschluss des Parlaments, eine Vorlage freiwillig den Stimmberechtigten zum verbindlichen Beschluss zu unterbreiten, eine Zustimmung von 2/3 der Mitgliedern vorgesehen. In Artikel 37 Absatz 1 wird lediglich eine Mehrheit der Mitglieder vorgeschrieben. Die beiden Bestimmungen widersprechen sich und sind zu koordinieren. Der Widerspruch der beiden Bestimmungen stellt einen Genehmigungsvorbehalt dar.

*Art. 35 Abs. 3 Bst. b):*

Gemäss Artikel 109 der Gemeindeverordnung (GV) und Artikel 15 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) ist ausschliesslich über Verpflichtungskredite zu Investitionen abzurechnen. Bei den übrigen Verpflichtungskrediten (z.B. wiederkehrende Ausgaben, Konsumausgaben für das spätere Jahre, etc.) ist dies nicht vorgesehen und z.T. auch nicht praktikabel.

Ich bitte die Gemeinde, diesen Punkt noch einmal zu diskutieren. Selbstverständlich steht es aber der Gemeinde offen, sich selber hier strengere Vorschriften zu geben.

*Art. 48 Abs. 4:*

Der Entzug eines Ressorts auf eine «unbestimmte Zeit» ist höchstens für die gesamte laufende Amtsdauer von vier Jahren zulässig. Wird ein Mitglied, welchem ein Ressort entzogen worden ist, von den Stimmberechtigten für eine weitere Amtsdauer in den Gemeinderat gewählt, wäre es unverhältnismässig und rechtswidrig, ihm kein Ressort zuzuweisen. Die Vorschrift sollte entsprechend präzisiert werden.

*Art. 49 Abs. 2:*

Ich empfehle der Gemeinde, die Aufzählung mit «Dritten» zu ergänzen.

*Art. 51 Abs. 5:*

Um spätere Interpretationsschwierigkeiten und Diskussionen zu verhindern, empfehle ich, zumindest in den Erläuterungen explizit festzuhalten, dass diese Sachkompetenz den Finanzkompetenzen vorgeht.

*Art. 52 Abs. 2 Bst. b):*

Der Verweis auf Absatz 2 ist zu streichen, da unzutreffend. Art. 68 Abs. 2 regelt die Nachkreditkompetenz des Parlaments und nicht des Gemeinderates. Es handelt sich hier um einen Genehmigungsvorbehalt.

*Art. 52 Abs. 3:*

Absatz 3 sollte meiner Ansicht nach ersatzlos gestrichen werden. Beim dort erwähnten Art. 53 Abs. 4 handelt es sich nicht um einen Vorbehalt (bei Grundstücken im Finanzvermögen handelt es sich nicht um Ausgaben). Auch wenn das Wort «Vorbehalt», welches zu einem Genehmigungsvorbehalt führt, ersetzt wird, bzw. der Hinweis auf die Kompetenzen des Gemeinderates gemäss Art. 53 Abs. 4 anders formuliert wird, erachte ich einen solchen Hinweis nicht als gewinnbringend für das Verständnis.

*Art. 53 Abs. 4 Bst. a):*

Ich halte lediglich fest, dass der Ausdruck «nicht rechtzeitig dem Parlament unterbreiten» sehr interpretationsbedürftig ist. Reicht es aus, dass ein potentieller Verkäufer zeitlichen Druck ausübt, was ist, wenn der Gemeinderat/die Verwaltung das Geschäft nicht speditiv genug bearbeitet haben, etc.?

Möglicherweise wäre es sinnvoller, die Kompetenz über den Erwerb von Grundstücken im Finanzvermögen eindeutig bis zu einem gewissen Betrag in die Kompetenz des Gemeinderates zu legen. Ich ersuche die Gemeinde, diesen Punkt noch einmal zu diskutieren.

*Art. 54 Abs. 1:*

Ist mit dem Ausdruck «sozialer Notstand» ein Notstand der Allgemeinheit gemeint oder könnte es auch ein Notstand einer Einzelperson sein? Ich gehe zwar aufgrund des Kontextes von einem «sozialen Notstand der Allgemeinheit» aus. Eine entsprechende Klärung in den Erläuterungen wäre allenfalls trotzdem sinnvoll.

*Art. 70 Abs. 2:*

Die Gemeinde Muri regelt hier in Anwendung von Art. 99 GV i.V.m. Art. 101 GV die gebundenen Ausgaben insofern weitergehend, als auch die Teuerung als gebunden erklärt wird. Ich halte fest, dass eine solche Regelung grundsätzlich zulässig ist. Ich erlaube mir aber trotzdem, auf folgende Schwierigkeiten bei dieser Regelung hinzuweisen und auf die vom Kanton vorgesehene, in der bereits stattgefundenen Konsultation begrüsst, Ergänzung von Art. 112 GV (Nachkredite) hinzuweisen.

- Schwierigkeiten:

- Welcher Teil einer Mehrausgabe ausschliesslich auf die Teuerung zurückzuführen ist, ist sehr schwierig zu eruieren. Dies ist eigentlich nur möglich, sofern eine Indexierung zu Grunde gelegt wird (Baukostenindex, Landesindex der Konsument/innen, etc.). In der vorliegenden Vorschrift ist dies aber nirgends vorgesehen.
- Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bei Ihrer Formulierung auch die Budgetkredite mitgemeint sind. Dies würde auch bedeuten, bei jedem Budgetkredit müsste für die Nachkreditkompetenz unterschieden werden, welcher Teil des Nachkredits einer Teuerung geschuldet ist, und welcher nicht.
- Was genau mit der Formulierung «Mehrausgaben, zu denen sich die Gemeinde verpflichtet hat» heisst, ist für mich nicht klar.

- Vorschlag AGR im Rahmen GV-Änderung:

Im Artikel 112 GV soll ein neuer (dispositiver) Absatz mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden (analog den Finanzhaushaltsvorschriften, die für den Kanton massgebend sind):

«Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Nachkredit eingeholt werden, falls der Kreditbeschluss eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.»

Ich halte fest, dass der Regierungsrat diese Änderung noch nicht beschlossen hat. Es ist vorgesehen die Änderung auf den 1.1.2026 in Kraft zu setzen.

Im Gegensatz zu der von der Gemeinde Muri vorgeschlagenen Lösung, würde hier ein nachträglicher Kreditbeschluss ganz wegfallen. Die teuerungsbedingten Mehrkosten

wären im Kreditbeschluss selber bereits mitbeschlossen. Notwendig ist aber, dass im Beschluss selber eine Indexierung enthalten ist. Die Regelung ist bei den Nachkrediten angesiedelt und nicht bei den gebundenen Ausgaben.

Grundsätzlich ist auch diese Regelung sowohl auf Verpflichtungs- als auch Budgetkredite anwendbar. Bei Budgetkrediten dürfte dies aber kaum gross zum Tragen kommen, da unterschiedliche Preisstandsklauseln je nach Budgetposten beschlossen werden müssten, was kaum machbar ist. Normalerweise ist die Teuerung im vom Budget abgedeckten Zeitraum (1 Jahr) auch nicht einschneidend.

Möglicherweise ist die vom Kanton beabsichtigte Lösung bezüglich Teuerung, auch für die Regelung im OgR von Muri sinnvoll.

Für Fragen stehe ich dir gerne zur Verfügung.

Liebe Grüsse  
Monique

**Monique Schürch**, Leiterin Gemeinderecht  
+41 31 633 77 77 (direkt), [monique.schuerch@be.ch](mailto:monique.schuerch@be.ch)

**Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern**  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden  
Nydegasse 11/13, 3011 Bern  
+41 31 633 77 82, [www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)